

BVGer C-1855/2012 vom 16. August 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1855_2012

FR: TAF C-1855/2012 du 16 août 2012

IT: TAF C-1855/2012 del 16 agosto 2012

Regeste

Tarife der Leistungserbringer

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerden gegen die vorinstanzlichen Verfügungen vom 5. März 2012 (Nr. B._____) und 13. April 2012 (Nr. C._____) wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Anträge der Beschwerdeführerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem im Verfahren C-1855/2012 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.- verrechnet.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. B._____) und C._____; Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 29. Juni 2012 [ohne Beilagen]) - das Bundesamt für Gesundheit (Einschreiben) Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Daniel Golta Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.